

Öffentliche Sitzung

Vorlage

an den
Rat über den
Verwaltungsausschuss

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt

Das Vergaberecht umfasst alle Gesetze und Regelungen, die die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen zu beachten hat. Daher sind die in § 5 Satz 2 der Hauptsatzung geregelten Informations- und Beschlussregelungen entbehrlich.

Es sollen daher die Ausführungen in § 5 Satz 2 und 3 *„Bei im Haushaltsplan aufgeführten Einzelmaßnahmen mit einem Auftragswert von 250.000,-- € (VOB), 100.000,-- € (VOL) und 40.000,-- € (VOF) werden die Grundzüge des jeweiligen Vergabeverfahrens vor dessen Durchführung von der Verwaltung im jeweiligen Fachausschuss vorgestellt und im Verwaltungsausschuss beschlossen. Dazu gehören auch Auftragsvergaben, sofern diese im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens nach der VOB oder VOL durchzuführen, nach der VOF, sofern diese nach feststehender Honorarordnung abzurechnen sind“* **gestrichen werden.**

Im Weiteren wird vorgeschlagen, den bisherigen Satz 4 wie folgt redaktionell anzupassen:

“Über die getätigten Auftragsvergaben ab einem Wert von 100.000,-- € (**Bauleistungen**), 50.000,-- € (**Liefer- und Dienstleistungen**) und 20.000,-- € (**nicht beschreibbare freiberufliche Leistungen**) ist der Rat **über den Verwaltungsausschuss** in jeder Sitzung schriftlich zu informieren (Bekanntgabe).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.11.2017.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erledigt die ihr / ihm kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden. Über die getätigten Auftragsvergaben ab einem Wert von 100.000,-- € (*Bauleistungen*), 50.000,-- € (*Liefer- und Dienstleistungen*) und 20.000,-- € (*nicht beschreibbare freiberufliche Leistungen*) ist der Rat über den Verwaltungsausschuss in jeder Sitzung schriftlich zu informieren (Bekanntgabe).

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten ferner Geschäfte, die nicht grundsätzlich, über den Einzelfall hinaus bedeutsam und für die Stadt sachlich und finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind. Unerheblich in diesem Sinne sind:

- (1) Erlass von Forderungen und Abgaben bis zu einem Betrag von 10.000,-- €;
- (2) Niederschlagung von Forderungen, sowie von Restschuldbefreiungen nach erfolgtem Insolvenzverfahren, bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (3) Stundung und Verrentung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (4) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (5) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 50.000,-- €;
- (6) Abschluss sonstiger Verträge bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (7) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 50.000,-- €;
- (8) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG, die einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigen; Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb der Budgets, die mit Mitteln des jeweiligen Budgets ausgeglichen werden können, sind keine über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 85 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 NKomVG

Artikel II

§ 14 erhält folgende Fassung

§ 14

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den .12.2022

(L.S.)

(Wittich Schobert)